

Wettbewerbsrechtlicher Nachahmungsschutz

Das Nachstellen einer Fotografie, die ein anderer aufgenommen hat, kann zu einer Urheberrechtsverletzung führen. Das gilt jedenfalls dann, wenn es sich um eine künstlerisch gestaltete Aufnahme handelt und wesentliche Details der Bildgestaltung einfach übernommen werden. Anders sieht es dagegen aus, wenn das nachgestellte Bild ein Motiv zeigt, das weder von dem Fotografen gestaltet noch mit besonderen gestalterischen Mitteln in Szene gesetzt wurde. Da das Urheberrecht keinen Motivschutz kennt, ist das Nachfotografieren vorgegebener und nicht eigens für die Aufnahme arrangierter Motive prinzipiell erlaubt. Aber Vorsicht: Was urheberrechtlich erlaubt ist, kann eventuell gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen und deshalb trotzdem unzulässig sein.

Vor einigen Monaten wurde in der Presse (PHOTONEWS 10/06) über einen Fall berichtet, der einiges Aufsehen erregte. Es ging um eine Aufnahme des Fotografen Peter Bialobrzeski, auf der die Nanpu Bridge in Shanghai zu sehen ist. Diese Aufnahme wurde im Jahre 2002 bei GEO veröffentlicht, ein Jahr später bei World Press Photo ausgezeichnet, danach in einer Ausstellung gezeigt und im Jahre 2004 in einem Buch und in der Zeitschrift ART publiziert. Im vergangenen Jahr gab es dann eine Ausstellung der Fotografen Horst und Daniel Zielske im Hamburger Museum für Kunst und Gewerbe. In dieser Ausstellung wurde unter anderem ein Bild mit dem Titel „Nanpu Bridge, Shanghai 2002“ gezeigt, das die beiden Fotografen offenbar von dem gleichen erhöhten Standpunkt aus aufgenommen hatten wie Peter Bialobrzeski. Dem Zeitungsbericht war zu entnehmen, dass sich die Brüder Zielske vor ihrer Reise nach Shanghai bei Peter Bialobrzeski ausführlich über seine Arbeit erkundigt und nach idealen Standpunkten gefragt hatten. Die verblüffende Übereinstimmung zwischen dem Brückenbild von Bialobrzeski und dem Zielske-Foto scheint also kein Zufall zu sein. Aber war das Nachfotografieren des Motivs „Nanpu Bridge“ deswegen unzulässig?

Betrachtet man den Fall aus dem Blickwinkel des Urheberrechts, muss man die Frage wohl verneinen. Zwar wurde dasselbe Motiv vom selben Standpunkt aus aufgenommen. Auch die Lichtstimmung ist weitgehend identisch. Da aber die Brüder Zielske letztlich nur ein vorgegebenes Brückenmotiv abgelichtet und dabei denselben Standort eingenommen sowie dieselbe Lichtstimmung abgepasst haben wie der Fotograf Bialobrzeski, ist ihr Verhalten urheberrechtlich nicht zu beanstanden. Niemand kann das Motiv der Napu Bridge in Shanghai für sich monopolisieren. Dasselbe gilt für den Standort, von dem aus die Brücke so aufgenommen werden kann, wie es auf dem Foto von Peter Bialobrzeski zu sehen ist. Nur dann, wenn bei einer solchen Aufnahme besondere gestalterische Mittel eingesetzt werden, die als individuelle schöpferische Leistung des Fotografen identifizierbar sind, kann die Übernahme dieser individuellen Gestaltungsmerkmale zu einer Urheberrechtsverletzung führen. Eine solche Übernahme ist aber in dem Fall „Nanpu Bridge“ (anders als in dem Fall „Karlssteg mit Freiburger Münster“, über den in PROFIFOTO 10/2006 berichtet wurde) nicht erkennbar. Bedeutet das nun, dass das Nachfotografieren des Motivs rechtlich einwandfrei war?

Wenn man einmal über den Tellerrand des Urheberrechts hinausblickt, zeigt sich sehr schnell, dass die Sache so einfach nicht ist. Selbst dann, wenn das Nachstellen eines Fotos durch die Motivfreiheit gedeckt ist und deshalb keine Urheberrechtsverletzung darstellt, kann ein Rechtsverstoß vorliegen. Denn ein Schutz gegen Nachahmungen lässt sich nicht nur aus dem Urheberrecht, sondern in manchen Fällen auch aus dem Wettbewerbsrecht ableiten. Zwar gilt im Wettbewerbsrecht zunächst einmal der Grundsatz der Nachahmungsfreiheit. Doch kann die prinzipiell zulässige Nachahmung ausnahmsweise wettbewerbswidrig sein,

wenn die nachgeahmte Leistung eine wettbewerbliche Eigenart aufweist und besondere Umstände vorliegen, die ein unlauteres Verhalten erkennbar werden lassen. Von einem unlauteren Verhalten ist unter anderem dann auszugehen, wenn der Nachahmer die für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse unredlich erlangt hat (§ 4 Nr. 9c UWG).

Das Foto von Peter Bialobrzeski dürfte durch die wiederholte Veröffentlichung in renommierten Publikationen und durch die Auszeichnung bei World Press Photo eine Aufmerksamkeit und Bekanntheit erlangt haben, die ihm die notwendige wettbewerbliche Eigenart verleiht. Nicht abschließend zu klären ist allerdings die Frage, ob seine beiden Mitbewerber die für das Nachstellen des Fotos erforderlichen Kenntnisse auch unredlich im Sinne des § 4 Nr. 9c UWG erlangt haben. Um die Nanpu Bridge in Shanghai genauso wie auf dem Bild von Peter Bialobrzeski fotografieren zu können, muss man wissen, von welchem Standort aus diese Aufnahme angefertigt wurde. Ob Bialobrzeski diesen Standort beschrieben hat, als er von den Brüdern Zielske danach gefragt wurde, lässt sich dem PHOTO-NEWS-Artikel nicht entnehmen. Wenn die beiden Brüder den idealen Standort für die Aufnahme selbst ermittelt haben, wäre ein unredliches Verhalten sicherlich auszuschließen. Falls sie die Standort-Information dagegen in einem Gespräch mit Peter Bialobrzeski erhalten haben, lägen die Dinge anders. Da alle beteiligten Fotografen von der Agentur laif vertreten werden und zwischen ihnen somit ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht, läge ein Vertrauensbruch vor, wenn die im Rahmen eines Kollegengesprächs erlangten Informationen dazu missbraucht würden, um die Aufnahme des auskunftsbereiten Kollegen nachzustellen. Ein solcher Vertrauensbruch wäre unredlich und das Nachstellen der Aufnahme deshalb wettbewerbswidrig. Aus dem Wettbewerbsverstoß ergeben sich für den betroffenen Fotografen dieselben Ansprüche, die ihm bei einer Urheberrechtsverletzung zustehen.

Welche Möglichkeiten das Wettbewerbsrecht eröffnet, wenn der urheberrechtliche Schutz ausnahmsweise einmal versagt, zeigt ein anderer Fall. Ein Fotograf hatte den Auftrag erhalten, eine aus ca. 300 Personen bestehende Hochzeitsgesellschaft zu fotografieren. Um dieses Foto anfertigen zu können, ließ er eine Tribüne errichten, auf der sich die Gesellschaft aufstellen konnte. Ein anderer Fotograf nutzte die Gelegenheit und fertigte ebenfalls ein Foto der Hochzeitsgesellschaft auf der Tribüne, um dem Kollegen anschließend mit seinen Fotos Konkurrenz zu machen. Das OLG München (NJW-RR 1992, 369) verneinte zwar unter Hinweis auf die Motivfreiheit eine Urheberrechtsverletzung, wertete aber das Nachfotografieren der Hochzeitsgesellschaft als unlauteren Wettbewerb, weil der Nachahmer die Vorbereitungsmaßnahmen seines Kollegen ausgenutzt und ohne eigene Vorleistung ein nahezu identisches Foto aufgenommen hatte. Darin lag (nach der damals geltenden Fassung des Gesetzes) ein Verstoß gegen § 1 UWG.

Erschienen in PROFIFOTO Heft 6/2007